



Low Budget 2021

16. / 17. Oktober 2021
Segel Club Cham (SCC)

Segelanweisungen – Sailing Instructions

1. Wettfahrtregeln

- 1.1 Wettfahrtregeln Segeln ISAF 2021-2024 (WR)
- 1.2 Klassenvorschriften
- 1.3 Boote und Ausrüstung müssen dem CH-Binnenschiffahrtsgesetz und den dazu gehörenden Verordnungen entsprechen.

2. Mitteilungen an die Teilnehmer

- 2.1 Mitteilungen für die Teilnehmer werden an der offiziellen Tafel für Bekanntmachungen ausgehängt. Diese befindet sich beim Clubhaus.

3. Änderungen der Segelanweisungen

- 3.1 Änderungen der Segelanweisungen werden spätestens zwei Stunden vor Auslaufbereitschaft ausgehängt.

4. Signale an Land

- 4.1 Signale an Land werden am Flaggenmast des Startschiffes gesetzt.
 - L Eine Bekanntmachung für die Teilnehmer wurde am offiziellen Anschlagbrett ausgehängt
 - AP Weitere Wettfahrten sind verschoben. Ein Ankündigungssignal oder ein anderes Signal erfolgt frühestens 45 Minuten nach dem Streichen
 - AP über A Heute keine Wettfahrt mehr

5. Zeitplan der Wettfahrten

- 5.1 Datum und Zahl der Wettfahrten siehe Ausschreibung

6. Regattabahn

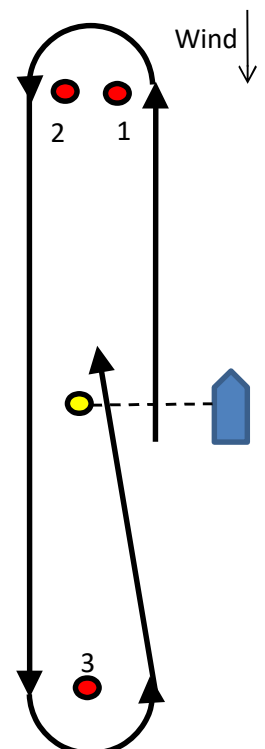
- 6.1 Kreuz – Vorwind – Kreuz, mit Entlastungsboje nach der Luvboje.
Kurslänge variabel (Laufzeiten ca. 30-45 Min.)

7. Bahnmarken

- 7.1 Die Bahnmarken bestehen aus orangen, zylinderförmigen Bojen von ca. 1.5 m Höhe.
- 7.2 Die Bahnmarken Nr. 2 (Entlastungs-Boje) und Nr. 3 (Lee-Boje) können auch erst nach dem Startsignal gesetzt werden.
- 7.3 Gelbe zylinderförmige Boje von ca. 1 m Höhe für die Start/Ziellinie

8. Start

- 8.1 Der Start erfolgt gemäss Regel 26
- 8.2 Die Startlinie wird gebildet durch den Mast des Startschiffes und einer gelben Boje
- 8.3 Es sind nur Boote nach erfolgter Registrierung im Clubhaus Startberechtigt.





9. Ziel

- 9.1 Die Ziellinie ist identisch der Startlinie.
- 9.2 Flagge T auf dem Zielboot bedeutet: im Startgebiet warten, ein neuer Start ist vorgesehen.

10. Proteste

- 10.1 Proteste sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften der WR zu führen.
- 10.2 Boote, welche beabsichtigen, einen Protest zu führen, müssen dies unmittelbar nach Zieldurchgang bei der Wettfahrtleitung mit Angabe des Protestgegners anmelden (in Ergänzung zur WR 61)
- 10.3 Die Protestfrist beträgt 60 Minuten nach Einlaufen des Wettfahrtleitungs-Bootes in den Hafen (Änderung der WR 61.3).
- 10.4 Die Protestverhandlung führt und entscheidet die Wettfahrtleitung endgültig. Es liegt in der alleinigen Verantwortung eines jeden Bootsführers sich zu vergewissern, dass gegen ihn kein Protest eingereicht worden ist.

11. Zeitlimit

- 11.1 Boote, die nicht innerhalb von 30 Minuten nach der Laufzeit des ersten Bootes durchs Ziel gehen, werden als DNF gewertet.

12. Wertung

- 12.1 Low-Point System, ab 4 Wettfahrten 1 Streichresultat.
- 12.2 Nicht gefahrene Wettfahrten werden als DNS gewertet.

13. Sicherheitsbestimmungen

- 13.1 Bei Sturmvorwarnung und Sturmwarnung ist das Tragen von persönlichen Auftriebsmitteln für alle Teilnehmer obligatorisch. Dasselbe gilt beim Hissen der Signalflagge „Y“, welche während der Wettfahrt in Ergänzung WR 40 jederzeit auf einem Boot der Wettfahrtleitung gezeigt werden kann. Bei Verstoss kann von der Wettfahrtleitung Protest im Sinne von WR 60.2(a) geführt werden.
- 13.2 Jedes Boot muss ausreichende Rettungsmittel für alle Personen an Bord mitführen.
- 13.3 Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt, muss dies unverzüglich der Wettfahrtleitung oder dem Wettfahrtbüro bekanntgeben.
- 13.4 Der vorgeschriebene Abstand von 50 m zu Kursschiffen ist einzuhalten.
- 13.5 Gestrandete Segler sind verpflichtet, sich unverzüglich bei der Wettfahrtleitung zu melden (Befinden & Standort). Die Telefonnummer ist am Anschlagbrett ausgehängt.

14. Funkverkehr und Telefon

- 14.1 Ausser im Notfall darf ein Boot während der Wettfahrt weder über Funk senden noch Funkmitteilungen empfangen, die nicht allen Booten zur Verfügung stehen. Diese Beschränkung trifft auch auf Mobiltelefone zu.

15. Haftung

- 15.1 Es liegt in der alleinigen Verantwortung jedes/r Teilnehmers/in zu entscheiden, ob er/sie startet, eine Wettfahrt fortsetzt und beendet oder gegebenenfalls aufgibt (siehe WR Regel 4)
- 15.2 Durch die Meldung und Teilnahme verzichtet jeder Teilnehmer auf die Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen jeder Art gegenüber dem veranstaltenden Club und den für die Durchführung verantwortlichen Personen.

16. Versicherung

- 16.1 Jede/r Teilnehmer/in muss über eine Haftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens CHF 1.500.000.00 mit Gültigkeit für Regattasport verfügen.